



Selbstimport Motorräder



1. Geltungsbereich

Gültig für **MOTORRÄDER** (inkl. Kleinmotorräder, jedoch ohne Motorfahräder), die ab 1.10.1995 eingeführt oder ab diesem Datum im Ausland neu in Verkehr gesetzt wurden.

Zum Eigengebrauch importierte Fahrzeuge und Fahrgestelle sind von der Typenprüfung befreit, ebenfalls von schweizerischen Herstellern jährlich max. fünf Fahrzeuge oder Fahrgestelle des gleichen Typs, der gleichen Variante oder der gleichen Version. Fahrzeuge und Fahrgestelle, die von der Typengenehmigung befreit sind, unterstehen der Einzelprüfung bei der zuständigen kantonalen Zulassungsstelle.

2. Ablauf

2.1 Fahrzeugüberführung

Das Fahrzeug kann mit gültigen ausländischen Schildern/Überführungsschildern oder auf einem Fahrzeug aufgeladen in die Schweiz überführt werden.

2.2 Verzollung

Das Fahrzeug muss bei der Einfuhr beim Schweizer Zoll gemeldet werden.

2.3 Zulassung

Die Zulassung ist nach einer der folgenden Varianten möglich:

- 2.3.1 **Variante 1:** Vorlage einer originalen **Übereinstimmungsbescheinigung** nach 92/61 EWG. Wurde diese für einen vor dem 17. Juni 1999 genehmigten Typ ausgestellt, so ist zusätzlich nachzuweisen, dass die Anforderungen nach Richtlinie Nr. 97/24/EG vollumfänglich und inkl. Kapitel 5 eingehalten sind. Die Richtlinie/Fassung 97/24 hat Gültigkeit für die erstmalige Zulassung mit Importdatum resp. Herstellungsdatum in der Schweiz bis 30.6.04 resp. für Trial oder Enduro bis 30.6.05. Nach den genannten Gültigkeitsdaten ist ein Nachweis nach den Richtlinien 97/24 in der Fassung 2002/51 bzw. nach separater Richtlinie erforderlich. (ASTRA WS 5.3.2001 / Ziff. 6.3.3 und 6.3.4 sowie Schreiben ASTRA 16.9.2002./ Liste Emissionscode >1.9.2003)

Ab 1.1.07 gelten für Motorräder verschärfte Abgasvorschriften (Fassungen 2002/51 bis 2006/72 **inkl. Zeile B od. C!** (Hinweis für Verkehrsexperte: siehe Info MR Kap. 8 / 19.12.06)

VORSICHT: Bestätigungen von Vertriebsorganisationen, Verkaufsstellen, ausländischen Import- und Exportbetrieben etc. können nicht anerkannt werden.

- 2.3.2 **Variante 2:** Die Geräusch- und Abgasvorschriften (EG-RL in der entsprechenden Fassung) sind aus den ausländischen Zulassungspapieren klar ersichtlich und erfüllen die entsprechenden, d.h. die zur Zeit der ersten Inverkehrsetzung in der Schweiz massgebenden, Vorschriften.

- 2.3.2.1 Eventuell fehlende Einträge im ausländischen Fahrzeugausweis dürfen/können nur durch eine ausländische **Zulassungsbehörde** ergänzt werden.

2.3.2.2 Technische Anpassungen:

Wegen den in einzelnen Ländern abweichenden Bau- und Ausrüstungsvorschriften müssen teilweise gewisse Anpassungen/Änderungen vorgenommen werden, wie z.B.:

- **Fahrgestellnummer/Herstellerschild:**
An leicht zugänglicher Stelle muss ein dauerhaftes Schild angebracht sein, mit dem unverwischbaren Namen des Herstellers, der Fahrgestellnummer und dem Garantiegewicht.
- **Reifen:**
Die Reifen müssen sich für die mögliche Höchstgeschwindigkeit und die höchst mögliche Achsbelastung des Fahrzeuges eignen.
- **Geschwindigkeitsmesser:**
Die Geschwindigkeitsanzeige muss bis zur möglichen Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeuges reichen und in km/h erfolgen. Eine zusätzliche Anzeige der Geschwindigkeit in mph (Meilen/h) ist zulässig. Ein Totalisator in Meilen wird toleriert.
- **Beleuchtung:**
Alle Beleuchtungsvorrichtungen und Rückstrahler müssen mit internationalen Prüfzeichen versehen sein (E, e, SAE, DOT). Die nach vorn gerichteten Lichter müssen weiss oder hellgelb sein (auch die Standlichter!). Die nach vorn gerichteten Richtungsblinker müssen gelb leuchten. Rückwärts gerichtete Lichter müssen rot sein; rückwärts gerichtete Richtungsblinker gelb oder rot.
- **Diverses:**
Bitte für fahrzeugspezifische Auskünfte den schweizerischen Markenvertreter kontaktieren.

- 2.3.3 **Variante 3:** Der Inhaber der schweizerischen **Typengenehmigung** kann die entsprechenden Bestätigungen (u.a. Geräusch- und Abgas betreffend) schriftlich abgeben, sofern ein gleiches Fahrzeug in der Schweiz typengenehmigt wurde. Die Typengenehmigungsnummer muss angegeben sein.
- 2.3.4 **Variante 4:** Messungen des Abgas- und Geräuschverhaltens, nach den zur Zeit der ersten Inverkehrsetzung gültigen Vorschriften, durch eine schweizerisch anerkannte Prüfstelle (siehe untenstehende Liste). Die Geräuschmessung sollte vor der Abgasmessung erfolgen.

3. Anmeldung für die Zulassung

Sofern die oben aufgeführten Unterlagen vorhanden resp. die notwendigen Anpassungen ausgeführt sind, kann das Fahrzeug zur technischen Kontrolle mit nachfolgenden Unterlagen angemeldet werden:

- Versicherungsnachweis
- Evt. erhaltene Zollerleichterung (Übersiedlungsgut, Erbschaftsgut, etc.)
- Prüfbericht Form 13.20A (bei Zollstelle erhältlich) mit Verzollungsnachweis
- Je nach Variante: z.B. EWG-Übereinstimmungsbescheinigung oder Bestätigung des Typengenehmigungsinhabers
- Vorhandene ausländische Zulassungspapiere resp. amtlicher Nachweis der ersten Inverkehrsetzung, sofern diese aus den Zulassungspapieren nicht ersichtlich ist.

4. Fahrzeugprüfung

Zur technischen Fahrzeugprüfung sind nachfolgende Unterlagen mitzunehmen:

- Prüfbericht Form 13.20A mit Verzollungsnachweis
- Je nach Zulassungsverfahren: z.B. EWG-Übereinstimmungsbescheinigung / Bestätigung des Typengenehmigungsinhabers / usw.
- Technische Unterlagen, z.B. Betriebshandbuch, woraus u.a. die Höchstgeschwindigkeit, der Hubraum, die Leistung und die dazugehörige Leistungsdrehzahl ersichtlich sind.

5. Kontaktadressen

Zollinspektorat Fahrzeugverkehr, Freilagerstr. 47, 8043 Zürich ☎ 044 497 88 00
 Neu: ab 1. Juli 2012 Luggwegstr. 9, 8048 Zürich

Abgasmessung:

FAKT AG Prüf- und Ingenieurzentrum Galerieweg 11 CH-9443 Widnau Tel: 071 722 96 00 http://www.fakt.com	DTC Dynamic Test Center AG Route Principale 122 CH-2537 Vauffelin Tel. 032 321 66 00 HOTLINE: 0900 358 999 http://www.dtc-ag.ch	Berner Fachhochschule BFH Technik und Informatik TI Abgasprüfstelle und Motorenlabor Gwerdtstrasse 5 CH-2560 Nidau Tel: 032 321 66 80 http://labs.hti.bfh.ch/index.php?id=1466
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Abgaswartungsdokument:

Vereinigung Schweizer Automobile-Importeure Postfach 5352, 3001 Bern ☎ 031 306 65 65

Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich:

Tagesschilder
Fahrzeugdisposition
Technischer Dienst

Zürich - Albisgütli

☎ 058 811 35 35
☎ 058 811 34 85
☎ 058 811 32 28

Winterthur - Wülflingen

☎ 058 811 23 00
☎ 058 811 24 06

**WICHTIG: Um unliebsame Verzögerungen/Überraschungen zu vermeiden, erkundigen Sie sich bitte frühzeitig, ob die ausländischen Papiere für die CH-Zulassung genügen!
 Beanspruchen Sie bitte die Hilfe von Markenvertretern oder anderen Fachkräften!**

• Dieses Informationsblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Grundsätzlich sind die bei der ersten Inverkehrsetzung des Fahrzeuges gültigen schweizerischen Vorschriften anwendbar. Mögliche Erleichterungen durch neuere schweizerische Vorschriften können übernommen werden.

• Besuchen Sie für weitere Informationen folgende Homepage: **www.asa.ch** oder **www.stva.zh.ch**

Rechtsgrundlagen: • VTS allgemein, insbesondere Art. 29, 30 und 31		• Kreisschreiben ASTRA vom 26.8.2005 • TGV Art. 4	
Erstellungsdatum	Version	Dateiname	Bearbeiter
25.04.2012	8	Selbstimport	SEE